

Kleine Anfrage

Wahlpflicht und Wahlunterlagen

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Lageder

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

Frage vom 04. Dezember 2019

Im Rahmen der Abstimmung zum Neubau des LLS wurde folgendes Anliegen an mich herangetragen (die Angaben sind selbstverständlich anonymisiert): «Mein Sohn studiert in Düsseldorf. Aufgrund der Entfernung kommt er selten nach Liechtenstein. Ich schicke ihm alle persönlichen Unterlagen per Post zu, so auch die Wahl- und Abstimmungsunterlagen. Leider benötigt die Post zwischen Liechtenstein und Deutschland in der Regel zehn bis 14 Tage, wohlgemerkt ein Weg. Somit bekommt er die Wahlunterlagen fast nie rechtzeitig. Ich finde das sehr schade, da ich es gut finde, wenn sich junge Menschen für ihr Land und ihre Politik interessieren. Es geht ja auch um Entscheidungen, die die Zukunft betreffen. Nun habe ich letzte Woche in der Wohngemeinde angefragt, ob ich die Wahlunterlagen persönlich abholen kann, da ich meinen Sohn am folgenden Wochenende in Deutschland treffen werde oder ob diese direkt an ihn versendet werden könnten. Laut Aussage der Einwohnermeldekontrolle werden Wahlunterlagen nicht ins Ausland versendet. Ich konnte diesbezüglich auch noch kurz mit dem Vorsteher, der Vorsteherin sprechen. Laut dieser Aussage gäbe es eine Landesweisung, dass keine Unterlagen ins Ausland versendet werden.» Im Volksrechtegesetz heisst es dazu in Art. 1, dass eben Personen, die ihre Ausbildung im Ausland machen, ihr Stimmrecht behalten, in Art. 3, dass Wahl und Abstimmung Bürgerpflicht ist. Und in Art. 18 Abs. 2 heisst es dazu: «Die Gemeinde kann Stimmberechtigten die Stimmkarte und das amtliche Stimmmaterial auch ins Ausland zustellen. Voraussetzung dafür ist ein schriftliches Gesuch an die Gemeinde bis spätestens drei Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag.» Dazu meine Fragen an die Regierung:

1. Welche Massnahmen müssen die Behörden ergreifen, damit eine Bürgerin, ein Bürger seiner Wahlpflicht nachkommen kann?
2. Gibt es die dem Volksrechtegesetz widersprechende Weisung, dass keine Unterlagen, auch auf Verlangen, ins Ausland geschickt werden?
3. Welche Bemühungen unternehmen die Behörden, dass sich im Ausland befindende Abstimmungsberechtigte termingerecht darum bemühen können, dass ihnen ihre Wahl- und Abstimmungsunterlagen auch ins Ausland geschickt werden?

4. Erachtet die Regierung einen öffentlichen Aufruf, zum Beispiel über die Landeszeitungen und so weiter, als sinnvoll damit sich im Ausland befindliche Abstimmungsberechtigte um ihre Unterlagen bemühen können?
5. Sieht die Regierung Handlungsbedarf auch dahingehend, dass Entscheidungen durch eine möglichst hohe Wahl- und Abstimmungsbeteiligung demokratisch legitimiert werden?

Antwort vom 05. Dezember 2019

Zu Frage 1:

Die öffentliche Kundmachung der Anordnung von Wahlen und Abstimmungen hat wenigstens vier Wochen vor der betreffenden Wahl oder Abstimmung zu erfolgen (Art. 25 Volksrechtsgesetz). Das Stimmregister ist spätestens vier Wochen vor der Wahl oder Abstimmung während drei Tagen öffentlich zur Einsicht aufzulegen, wodurch entsprechende Interventionsmöglichkeiten eröffnet werden (Art. 9 ff. Volksrechtsgesetz). Die Gemeinde hat den Stimmberechtigten die Stimmkarte und das amtliche Stimmmaterial spätestens zwei Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag zuzustellen. Die Gemeinde kann Stimmberechtigten die Stimmkarte und das amtliche Stimmmaterial auch ins Ausland zustellen. Voraussetzung dafür ist ein schriftliches Gesuch an die Gemeinde bis spätestens drei Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag (Art. 18 und Art. 29 Volksrechtsgesetz). Die briefliche Stimmabgabe ist ab Zustellung des amtlichen Stimmmaterials zulässig (Art. 8 Abs. 4 Volksrechtsgesetz). Der Stimmberechtigte kann seine Stimme von jedem Ort im In- und Ausland brieflich abgeben (Art. 8 Abs. 1 Volksrechtsgesetz).

Zu Frage 2:

Nein, eine solche Weisung gibt es nicht.

Zu Fragen 3, 4 und 5:

Die Gemeinde kann Stimmberechtigten die Stimmkarte und das amtliche Stimmmaterial auch ins Ausland zustellen. Voraussetzung dafür ist ein schriftliches Gesuch an die Gemeinde bis spätestens drei Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag. (Art. 18 Abs. 2 Volksrechtsgesetz). Die öffentliche Kundmachung der Anordnung der Wahl oder Abstimmung erfolgt wenigstens vier Wochen im Voraus sowohl im Amtsblatt wie auch in den beiden Landeszeitungen (Art. 2 Bst. a in Verbindung mit Art. 3 Bst. a Amtsblattverordnung). Somit sieht die Regierung keinen Handlungsbedarf, da es auch sich im Ausland befindlichen Wahl- und Stimmberechtigten möglich ist, von der Durchführung einer Wahl oder Abstimmung Kenntnis zu erlangen und das amtliche Stimmmaterial anzufordern.